

Ubg. Sache: Die Klagen der gewerbtreibenden Städte sind sehr alt, vielleicht haben sie die Hälfte des Alters der Städte selbst, denn namentlich waren sie laut und eben so laut, als jetzt, lange Jahre vor dem Jahre 1840, in welchem das Gesetz wegen des Betriebs der Gewerbe auf dem Lande zu Stande kam. Vor diesem Gesetze wurden die Gewerbe theils als gesetzlich gestattete Innungsgewerbe, theils in Folge von Concession auf dem Lande betrieben, theils aber auch ohne Erlaubniß, und so sehr auch die Innungen der Nachbarstädte es zu hintertreiben suchten, durch Hausfuchungen bei den Contravenienten, so unterblieb dies endlich doch und die Innungen der Städte wurden von Zeit zu Zeit müde, sie zu verfolgen, besonders weil das Ergebnis oft ein so unbefriedigendes und geringes war, daß sie davon abgehalten wurden, es zu wiederholen. Wie es jetzt in Ansehung des Meister- und Gesellensprechens gehalten wird, ob strenger, als sonst, ist mir unbekannt, allein ich erinnere mich aus der Zeit, wo ich als Mitglied des vorigen Stadtraths und Deputirter bei mehreren Innungen meiner Heimathstadt dem Meistersprechen beigewohnt habe, daß es mir auffällig gewesen ist, wenn bei einzelnen Innungen kleine Fehler mit Gelde bezahlt wurden, was doch eine minder strenge Beurtheilung eines solchen Meisterstücks scheint. Ob dem jetzt noch so sei, ist mir unbekannt, aber damals war es zum Theil gebräuchlich, und man mußte es geschehen lassen, weil es sich um geringe Fehler handelte, die nur ein Sachverständiger wahrnehmen und beurtheilen konnte. Allein es liegt mehr daran, daß folgerecht auch größere Fehler höher mit Geld gestraft werden konnten, und dann, wenn Einer fast gar nichts geleistet hatte, man nur eine recht große Summe verlangen durfte, um ihn dennoch zum Meister zu sprechen, wie sonst die Doctores bullarii geschaffen wurden. Das Meiste scheint die Petition aus Leisnig zu verlangen, welche für die Gewerbtreibenden einen Gordon, eine Bannlinie um die Städte gezogen wissen will. Die Petenten meinen, es sollten nur entferntere Dorfschaften das Recht haben, Krämer in ihrer Mitte zu besitzen, bei denen sie ihre Materialwaarenbedürfnisse erkaufen könnten. Wenn man aber bedenkt, wie beschwerlich im Winter und bei übler Bitterung ein Weg nach der Stadt und in den Dörfern selbst ist, hundert Mal, ja tausend Mal beschwerlicher, als wenn man in Dresden und andern mit leidlichem Pflaster versehenen Städten zur Erholung des Bedarfs einige Häuser oder einige hundert Schritte weit geht, so leuchtet das Unbillige des Unsinnens ein, daß ein Dorf, welches nur eine oder drei Viertel Stunden von der Stadt entfernt ist, seine Waaren lediglich aus der Stadt holen soll. Die Gewerbtreibenden werden allerdings in den Städten durch das Hausiren und durch die Handelsreisenden in ihrer Nahrung beschränkt, denn es hat gegen früher so um sich gegriffen, daß die Handelsreisenden in den kleinsten Dörfern herumfahren und oft die Waaren auch gleich mitbringen, während sonst die Dorfkrämer ihre Waaren in der Regel vom städtischen Kaufmanne bezogen und diesem dadurch einen bedeutenden Erwerb gewährten. Ein Grund, warum diese sich ebenfalls über das neue Gesetz von 1840 beschweren können, mag besonders darin liegen, daß jetzt mehrere Krämer

in großen Dörfern gegen Concessionen sein dürfen; aber die Ausdehnung des Verleihs des Concessionsrechts hat überhaupt in meiner Gegend ebenfalls nicht Ursache gegeben, daß die Städte sich darüber beschweren könnten, denn es ist, so viel mir vorgekommen, nur in solchen Fällen ertheilt worden, wo es völlig gerechtfertigt war. Mit Freuden habe ich aber vernommen, daß jetzt von dem Ministerium des Innern die Ueberwachung des Concessionsrechts in der Oberlausitz gehandhabt wird. Früher ist es mir selbst aus Petitionen bei der Ständeverammlung vorgekommen, daß es in ungemessener Weise geübt wurde, und man glauben mußte, es sei gar keine Aufsicht vorhanden. Und dabei hatte der Gegenstand noch die gefährliche Seite, daß Branntweinschänken concessionirt worden, bis fast das dritte Haus nach dem Inhalte der Petitionen eine Branntweinschänke wurde. Die Petitionen gehörten leider zu den vielen, die am Schlusse des Landtags im Drange der Geschäfte unerledigt bleiben mußten. Den Jahrmärkten möchte ich so Uebles, wie geschehen, nicht nachsagen, weil die größern, wie die kleinern Städte auf den Jahrmärkten manche Art von Waaren bekommen, die von besserer Qualität oder etwas wohlfeiler sind, als sie dort immer vorkommen, oder die außer Markts dort nicht zu haben sind. Wenigstens bestätigt die Erfahrung, daß diejenigen, welche dieser Waaren bedürfen, dieselben sich immer auf eine gewisse Zeit anschaffen und damit auf die Jahrmärkte zu warten pflegen. Der etwaige Nachtheil gleicht sich bei der einen Stadt gegen die andere aus, weil sie gegenseitig ihre Märkte beziehen. Ja, es entschließen sich sogar bei den Marktzeiten nicht selten die Einheimischen, ihre Waaren im Preise etwas herabzusetzen, um mit den auswärtigen Verkäufern Preis zu halten. Deswegen scheint es, als ob, wenn kein Markt gehalten würde, durch Vereinigung der Verkäufer die Preise eine solche Höhe erlangen könnten, daß die Consumenten ganz in den Händen der Gewerbtreibenden sein würden, wenn sie ihren Waarenbedarf nicht stundenweit holen wollten. Am meisten beeinträchtigen wohl die Fabriken die Handwerker, welche ihre Waaren für den Fabrikpreis, wie er bei fabrikmäßiger Herstellung in großer Menge durch die Theilung der Arbeit möglich ist, nicht zu erzeugen vermögen, z. B. die Schlosser, welche durchaus keine Concurrnz mit den Fabriken dieses Industriezweigs aushalten können. Nach allem diesem kann man sich wohl den Anträgen der Deputation anschließen, denn sie sind in den Verhältnissen begründet. Ich bin der Ueberzeugung, daß, wenn man auch das Gesetz von 1840 aufhebe, sich doch diese Klagen wiederholen würden, denn sie haben ihren Grund in der Uebersättigung und in der daraus entstehenden allzu großen Concurrnz. Bei solchen Petitionen muß man immer annehmen, daß die Hälfte, vielleicht zwei Drittheil der Petenten keinen Grund zu klagen haben, denn sie befinden sich zum größern Theile wohl, wünschen aber, was ihnen nicht zu verargen, ihren Zustand zu verbessern; allein der übrige Theil ist es, welcher wenigstens partiell an der Grenze des Pauperismus steht, und welcher eine größere Ausbreitung des Gewerbs auf dem Lande fürchten muß. Wenn aber auch das Gesetz von 1840 aufgehoben würde, so würden die auf den Dörfern befindlichen